

**Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf**



Stellungnahme zum Entwurf des Ökologischen Jagdgesetzes NRW (ÖJG)

(Soweit im weiteren Verlauf auf eine „Begründung“ Bezug genommen wird, ist damit jeweils die amtliche Begründung des Ministeriums gemeint, die dem Entwurf beigelegt war.)

Gesamteinschätzung

Das beabsichtigte Ökologische Jagdgesetz verstößt in weiten Teilen gegen Art. 14 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG. Es schränkt den Katalog jagdbarer Arten ohne sachliche Gründe ein, schafft langerprobte Jagdarten ab und überzieht die Jägerschaft mit einem noch nie gekannten Maß an Ge- und Verboten. Es unterscheidet dabei ganz willkürlich zwischen Wildtierschutz einerseits und Wildtierbejagung andererseits, je nachdem, in welches Weltbild die einzelne Tierart gehört. Prädatoren genießen dabei die besondere Gunst des Gesetzgebers während einzelne Nutzwildarten (Sika und Mufflon) quasi schädlingsgleich behandelt werden. Das Gesetz verstößt aufgrund seiner weitreichenden Ermächtigungsklauseln gegen den Gesetzesvorbehalt im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG und Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Außerdem wird durch das beabsichtigte Gesetz Bundesrecht gebrochen, Art. 31 GG. Anstatt die Jagd legaldefinitiv als vernunftsgeprägte Tötung eines Wirbeltiers zu charakterisieren, wird sie dem Begriff des „vernünftigen Grundes“ im Sinne von § 17 TierschG unterstellt. Damit sind weitere Restriktionen der Jagdausübung und die anhaltende Verfolgung von Jägern durch die Tierrechtbewegung vorgezeichnet. Insgesamt kennzeichnet das beabsichtigte Gesetz die radikale Abkehr des Staates von der eigenverantwortlichen Jagdausübung als Ausdruck der freien Entfaltung der Persönlichkeit, hin zu einem Instrument größtmöglicher Restriktionen als Mittel der Interessenwahrung eines ideologisierten Natur- und Tierschutzes.

1. Gesetzesziel

Der Gesetzesentwurf stellt die Jagdausübung unter den Primat des „vernünftigen Grundes“ im Sinne von § 17 TierschG. Nach Begründung des Ministeriums sollen zukünftig für eine Bejagung „vernünftige Gründe“ maßgeblich sein. Hierzu zählen nach Auffassung des Ministeriums Verwertbarkeit, Vermeidung von Wildschäden und Wildseuchen, Verhinderung der Ausbreitung sogenannter Neozoen sowie der Schutz gefährdeter Arten vor Raubwild.

Während im bisherigen Jagdgesetz im Wesentlichen die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten, artenreichen und gesunden Wildbestandes genannt war, soll das neue Gesetz nun insbesondere dazu dienen,

die jagdlichen Interessen mit anderen öffentlichen Belangen (Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, Naturschutz, Landschaftspflege und naturverträgliche Erholung) auszugleichen,

die Jagd unter Berücksichtigung des Tierschutzes auszuüben,

den Wildbestand in seinem natürlichen Artenreichtum gesund zu erhalten, bestandsgefährdete Wildarten zu schützen und zu fördern sowie seine natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und zu verbessern und

den Wildbestand so zu bewirtschaften, dass das Ziel artenreiche, sich natürlich verjüngende Wälder, ermöglicht wird.

Stellungnahme:

Der Begriff des “vernünftigen Grundes” wird mit dem Entwurf aus dem Tierschutzgesetz in das Jagdrecht überführt, während er bislang über § 44 a BJagdG

lediglich neben dem Jagdrecht bestand. Die Ausübung der Jagd wird damit unmittelbar einem weiteren, höchst dehnbaren Maßstab unterworfen, der dazu einlädt, bestimmte Formen der Jagdausübung, z. B. auf den Fuchs zur Niederwildhege, als unvernünftig und damit als unzulässig zu bewerten. Bereits jetzt häufen sich Strafanzeigen gegen Jäger mit der Begründung, die eine oder andere Wildart reguliere sich selbst und müsse deshalb nicht bejagt werden. Insbesondere im Wald sei der Fuchs beispielsweise nützlich, der Schutz des Friedwildes vor „Jagdkonkurrenten“ könne nicht zur Abschussbegründung herangezogen werden.

Auch die konkrete Form der Jagdausübung wird seitens des Tierschutzes angegriffen. So hält beispielsweise die Kommentierung von Hirt/Maisack/Moritz den Schuss auf das sich bewegende Tier, ob mit Schrot oder mit der Kugel, für unzulässig, denn er widerspreche dem Gebot größtmöglicher Schmerzvermeidung (Hirt/Maisack/Moritz, § 17 TierschG, Rn. 21 ff.). Damit falle auch der vernünftige Grund für die Tötung weg. Gerade die Bewegungsjagd ist jedoch notwendig, um Schalenwild, insbesondere Schwarzwild, effektiv zu bejagen.

Mit Hilfe eines unbestimmten Rechtsbegriffs wird die Jagd unter einen zusätzlichen Druck gesetzt. Wäre es wirklich das Ziel des Gesetzesentwurfs, die Jagd „zukunftsfähig“ zu machen, dann wäre es notwendig, die Jagdausübung im Rahmen der geltenden Gesetze per Legaldefinition als vernünftigen Grund für die Tötung von Wildtieren zu charakterisieren.

Der Ausgleich mit anderen öffentlichen Belangen (Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, Naturschutz, Landschaftspflege und naturverträgliche Erholung) ist reine Gesetzeslyrik, denn er ergibt sich automatisch aus allen bereits bekannten Gesetzeskonkurrenzen. Eine Übernahme in die Gesetzesziele ist deshalb nicht notwendig. Die Klausel zur Entwicklung sich natürlich verjüngender Wälder ist verschwommen, denn sie unterscheidet nicht zwischen der Naturverjüngung im Bereich der Hauptholzarten und im Bereich der Nebenholzarten. Zur Gewährleistung letzterer dürfte jedoch nahezu jeder Wildbestand überhöht sein.

In der Gesamtbetrachtung wird die neue Zielsetzung des Jagdgesetzes für verstärkten Unfrieden zwischen Tierschutz und Jagd sorgen. Sie ist – ohne Legaldefinition der Jagd als vernünftiger Grund – insgesamt abzulehnen.

2. Artenkatalog

Abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesjagdgesetzes erfolgt eine Reduzierung der Liste der jagdbaren Arten wie folgt:

Haarwild: Reduzierung um Elchwild, Murmeltier, Wildkatzen, Luchs, Baumrarder, Mauswiesel, Fischotter, Seehund, Gamswild, Steinwild und Schneehase.

Federwild: Reduzierung um Wachtel, Auerwild, Birkwild, Rackelwild, Haselwild, Alpenschneehuhn, Wildtauben bis auf Ringeltaube, Höckerschwan, Wildgänse bis auf Grau-, Kanada- und Nilgans, Wildenten bis auf Stockente, Säger, Waldschnepe, Blässhuhn, Möwen, Haubentaucher, Graureiher, Großtrappe, Greife, Falken und Kolkrabe. Ebenso wurde der Eichelhäher wieder aus dem Katalog gestrichen.

- Neben Steinrarder, Iltis, Hermelin und Dachs unterliegt auch der Fuchs weiterhin dem Jagdrecht mit der ausdrücklichen Begründung, seine Bejagung sei auch zur Vermeidung von Wildseuchen wie Räude und Staupe erforderlich.
- Rebhuhn und Wildtruthuhn sollen im Jagdrecht verbleiben, da „Hegemaßnahmen auf lange Sicht eine Bestandsverbesserung erwarten lassen und sie potentiell einer Nutzung unterliegen“.
- Das Wisent soll im Jagdrecht verbleiben mit der Begründung, dass derzeit ein Auswilderungsprojekt laufe, und die Möglichkeit einer Bestandsreduzierung bestehen bleiben solle.

- Luchs, Wildkatze und Baummarder seien nach der roten Liste NRW durch extreme Seltenheit (Luchs) oder allgemein (Wildkatzen) gefährdet beziehungsweise stark (Baummarder) gefährdet. Beim Mauswiesel seien die Daten – es lägen nur Fallwildzahlen vor – für eine Beurteilung unzureichend. Überdies bestünde kein vernünftiger Grund für eine Bejagung.
- Der Luchs soll mit der Herausnahme aus dem Jagdrecht auch dem Wolf gleichgestellt werden, der ebenfalls dem strengen Artenschutzrecht der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie unterliege und daher nicht bejagbar sein soll.
- Bei den aus der Artenliste herausgenommenen Federwildarten liege entweder aufgrund der Seltenheit oder des Schutzstatus
 - Seltenheit: Wachtel, Haselwild, Säger, Waldschnepfe und Wildtauben bis auf Ringeltaube
 - Schutzstatus: Wildgänse bis auf Grau-, Kanada- und Nilgans und Wildenten bis auf Stockentekein vernünftiger Grund für eine Bejagung vor.
- Bei Höckerschwänen, Greifen und Falken fehle es zum einen an der Verwertbarkeit, zum anderen sei ein hoher Schutz nach dem Artenschutzrecht gegeben.
- Waschbär, Marderhund und Mink werden als sogenannte Neozoen als „Bedrohung für heimische Tierarten“ angesehen, die zu dem nach der Empfehlung Nr. 77 der Berner Konvention (1999) „bekämpft und streng kontrolliert“ werden müsse.
- Bei Rabenkrähen und Elster wird die Verursachung von „lokal und regional zum Teil erheblichen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen“ als Grund für die Beibehaltung der Jagdzeit angeführt.

- Dem Eichelhäher wird nach Auffassung des Ministeriums ein solches Schadpotenzial nicht attestiert.

In § 2 des Entwurfes (Tierarten) ist neben der bisher schon gegebenen Ermächtigung zur Aufnahme weiterer Tierarten in die Liste der jagdbaren Arten nunmehr erstmalig eine Befugnis enthalten, Tierarten aus dem Jagdrecht herauszunehmen.

Durch Rechtsverordnung – im Einvernehmen allerdings mit dem Landtag – sollen nach dem Willen des Ministeriums zukünftig „Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, mangels vernünftiger Bejagungsgründe, wie die Vermeidung von Wildschäden und Wildseuchen sowie deren Verwertbarkeit aus dem Jagdrecht“ herausgenommen werden können.

Stellungnahme:

Die Aufnahme und Streichung von Arten im Katalog jagdbarer Tiere wirkt vollständig widersprüchlich. Wisent und Wolf sind gleichermaßen seltene Arten. Das Wisent wird jedoch im Interesse eines zukünftigen Schadenspotentials in das Jagdrecht übernommen, der Wolf hingegen, der in seinen aktuellen Verbreitungsgebieten bereits wiederholt erhebliche Schäden bei Schafhaltern verursacht hat, gilt als besonders schützenswert.

Die Inkonsistenz der Novelle wird unter anderem an der unterschiedlichen Behandlung von Rebhuhn und Waldschnepfe deutlich. Der Besatz der Waldschnepfe dürfte eher über dem des Rebhuhns liegen. Dennoch wurde diese Tierart aus dem Katalog der jagdbaren Arten gestrichen, während das Rebhuhn darin verbleibt.

Neozoen gelten aufgrund ihres Schadenspotentials als besonders bejagungsnotwendig. Andere Prädatoren (Greife) werden hingegen, unabhängig von der Bestandsdichte, aus der Liste jagdbarer Arten gestrichen.

Dem Höckerschwan wird fälschlich die Verwertbarkeit abgesprochen, dabei handelt es sich um eine hochgeschätzte Delikatesse, die heute lediglich mangels Kenntnissen selten auf den Tisch kommt.

Eine besondere Relevanz kommt bei der Liste jagdbarer Arten der Ermächtigung der Exekutive zu, Arten nach ihrem Verständnis von fehlenden „vernünftigen Gründen“ aus dem Katalog zu streichen. Dadurch wird ein unbestimmter Rechtsbegriff zum Maßstab des verfassungsmäßig geschützten Jagdrechts.

Insgesamt wird damit argumentiert, die Reduzierung des Katalogs jagdbarer Arten umfasse von der Streckenzahl her lediglich 1 - 2 % der Gesamtzahl erbeuteter Wildtiere. Die Abschusszahlen bilden jedoch keinen Grund, eine Bejagung bestimmter Wildarten für unwesentlich zu halten. Die Schnepfenjagd zum Beispiel hat einen hohen jagdkulturellen Wert. Das wird schon daran deutlich, dass sich ein Großteil der Jagdliteratur mit der Schnepfe befasst. Sie spielt eine Rolle im Romanschaffen von Tolstoi, ihre Erlegung ermöglicht den Beitritt zum Schnepfenorden. „Schnepfendreck“ und gebratene Schnepfen sind Klassiker der Kochliteratur. Mit einem Federstrich beseitigt der Gesetzesentwurf einen ganzen Teil der Jagd- und Wildkultur. Dies stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentumsrecht gem. Art. 14 Abs. 1 GG und die allgemeine Handlungsfreiheit im Sinne von Art. 2 Abs. 1 GG dar.

Die Ermächtigungsklausel zur Streichung jagdbarer Arten auf dem Verordnungswege unterwirft die grundrechtlich geschützte Position des Jägers einem schwammigen unbestimmten Rechtsbegriff des Tierschutzgesetzes. Nach den Vorstellungen der Tierrechtsbewegung wäre die Tötung eines Tieres unter dem Aspekt der Nutzung (Kunstpeltz versus Naturpeltz; Wildbretkonsum versus vegane Lebensweise) ebenso wenig gerechtfertigt wie unter dem Aspekt der Friedwildhege (Eindämmung von Beutekonkurrenten). Es ist deshalb nur eine Frage der Zeit, bis ein weltanschaulich durchgeformtes Ministerium entsprechende weitergehende Restriktionen im Verordnungswege verfügt, ein Eingriff, der unter dem Aspekt des Eigentumsschutzes dem Parlamentsvorbehalt unterfällt.

Die Verordnungsermächtigung ist unter diesem Gesichtspunkt nicht hinnehmbar.

3. Jagdzeiten

Unter dem vermeintlichen Aspekt der Störungsminimierung soll die Jagdzeit für alles Schalenwild außer Schwarzwild einheitlich zum 15. Januar enden. Ansonsten würden „Stoffwechselabläufe gestört“ und „Wildschäden provoziert“.

- Die Jagd auf Schwarzwild soll aufgrund des hohen Bestandes, hoher Wildschäden und der Seuchengefahr darüber hinaus zulässig bleiben.
- Die Jagdzeit auf Rehböcke soll vom 15. Oktober auf den 15. Januar verlängert und mit dem weiblichen Rehwild synchronisiert werden.
- Schmalspießer und Schmaltiere der Schalenwildarten Rot-, Dam- und Sikawild sollen auch im Monat Mai gejagt werden können.
- Die Jagdzeit auf Feldhasen und Wildkaninchen soll zukünftig einheitlich erst am 16. Oktober beginnen.
- Der Dachs soll zukünftig vom 1. September bis zum 30. November – um einen Monat nach hinten verschoben – zu bejagen sein.
- Das Hermelin soll eine Jagdzeit vom 1. September bis zum 28. Februar erhalten.
- Minke sollen eine Jagdzeit vom 1. September bis zum 28. Februar erhalten. Beim Fuchs soll die Bejagung zukünftig ab dem 16. Juli – um einen Monat nach hinten verschoben – bis zum 28. Februar möglich sein. Der Waschbär soll eine Jagdzeit vom 1. September bis zum 28. Februar erhalten.
- Die Festsetzung der entsprechenden Jagdzeiten wird durchweg mit vermeintlich wissenschaftlichen Erkenntnissen zu den Setz – und Aufzuchtzeiten begründet.
- Jungfüchse, Jungwaschbären und Jungmarderhunde sollen nach wie vor ganzjährig bejagbar sein.

- Die Jagdzeiten bei Grau-, Kanada- und Nilgans sollen ebenso wie gewisse regionale Einschränkungen in den Rastgebieten (unterer Niederrhein und Weseraue) gleichbleiben.
- Die Rebhühner sollen eine bis zum 31. Dezember 2020 befristete ganzjährige Schonzeit erhalten. Hierin sieht das Ministerium eine Möglichkeit, lebensraumverbessernde Maßnahmen durchzuführen und möglichst aus Mitteln der Jagdabgabe zu fördern, um wieder stabile und damit bejagbare Bestände zu erhalten. In der amtlichen Begründung für die Landesjagdzeitenverordnung wird darüber hinaus Bezug genommen auf einen Kabinettsbeschluss vom 20. Dezember 2011, wonach eine neue (Jagdzeiten-) Verordnung grundsätzlich eine Befristung mit einem Zeitraumrahmen zwischen mindestens 5 und höchstens 10 Jahren enthalten soll.

Stellungnahme:

Die Regelung zur Bejagung von Jungfüchsen, Jungwaschbären und Jungmarderhunden erscheint unter dem Aspekt der mangelnden Nutzbarkeit des Balges lediglich vorläufig. Es dürfte nur eine Frage der Zeit sein bis unter dem Aspekt des vernünftigen Grundes auch diese Jagdzeiten gestrichen werden. Vor allem aber ist auch insofern der Vorwurf einer mangelnden Stringenz des Verordnungsentwurfs zu machen. Es stellt einen Wertungswiderspruch dar, einzelne Prädatoren, auch bei mangelnder Verwertungsoption zu bejagen, andere Prädatoren (z. B. Greifvögel), auch bei günstigem Erhaltungszustand, jedoch von einer Bejagung völlig auszunehmen.

Ebenfalls widersprüchlich ist die Berufung auf wildbiologische Erkenntnisse und die Stoffwechselruhe einerseits und die Eröffnung der Bejagung des Rotwildes im Mai andererseits. Dabei ist gerade während der Setzzeit die Ruhe im Rotwildrevier besonders wichtig.

4. Mindestdauer von Jagdpachtverträgen

Mit dem ergänzten § 9 Abs. 2 wird zukünftig abweichend vom § 11 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes die Mindestpachtdauer auf 5 Jahre herabgesetzt.

Stellungnahme:

Grundsätzlich war die Erfindung der Mindestpachtdauer im Reichsjagdgesetz von 1934 Teil einer positiven Entwicklung. Man versprach sich davon einen pfleglicheren Umgang mit den Jagdrevieren. Diese waren zuvor von „Pachtnomaden“ in kurzen Vertragsperioden gnadenlos ausgeschossen und als Wildwüste zurückgelassen worden. Dieser Form der Jagdschinderei wurde durch das damals neue Rechtsinstitut der Mindestlaufzeit erfolgreich begegnet. Ein Jagdpächter schnitt sich dabei ins eigene Fleisch, wenn er mit den Wildbeständen in seinem Revier nicht sorgsam und nachhaltig umging. Unter dem Aspekt langfristiger Vertrauensverhältnisse war deshalb die Mindestpachtdauer eine kluge Neuerung. Auf der anderen Seite der Bilanz stehen jedoch langfristige Vertragsverhältnisse, deren Partner große Probleme miteinander haben, sich jedoch nicht voneinander trennen können. Die Jagdgenossenschaft möchte den Pächter gern loswerden oder der Pächter das Revier. Die Gründe dafür sind vielfältig. Veränderung der Agrarstruktur, Straßenbau, ausufernder Tourismus sind nur einige Umstände, die dem Jäger das Revier vergällen können. Jagdgenossenschaften haben ihrerseits Probleme mit säumigen Zahlern, Nichteinhaltung der Abschusspläne und wilder Verteilung von Jagderlaubnisscheinen. Daraus entstehen häufig Rechtsstreitigkeiten, die zu vermeiden gewesen wären. Man hätte einfach das Vertragsverhältnis auslaufen lassen, wenn es kurz genug gewesen wäre.

Der Abschied von der Mindestlaufzeit könnte Verträge auf Probe ermöglichen, die eher geeignet sind, ein langfristiges Vertrauensverhältnis zu erzielen, als verbindliche Vorgaben des Gesetzgebers. Niemand ist schließlich daran gehindert, nach einer

Probezeit ein langfristiges Vertragsverhältnis über 10 oder 20 Jahre abzuschließen. Insofern ist ein Mehr an Eigenverantwortung und Vertragsautonomie vorzuziehen.

5. Liste sachlicher Verbote

Die Liste der sogenannten sachlichen Verbote im § 19 des Entwurfes ist in Abweichung zu § 19 des Bundesjagdgesetzes ausgeweitet worden.

a. Verbot von Bleimunition

Nach dem Wortlaut des Entwurfs ist bleihaltige Büchsenmunition ebenso zu verbieten, wie die Verwendung bleihaltiger Flintenlaufgeschosse.

Stellungnahme:

Im Hinblick auf das Verbot von Bleimunition gilt der Grundsatz Montesquieus: "Wenn es nicht absolut notwendig ist, für einen Umstand ein Gesetz zu erlassen, dann ist es absolut notwendig, dieses Gesetz nicht zu erlassen." Es gibt nach eigenem Bekunden des Entwurfs keine Standards für die Gefährlichkeit von Blei. Das Lebensalter des Menschen nimmt laufend zu. Die Gesundheit verbessert sich. Der Bleieintrag in Bier und Brot ist mehrfach so hoch wie der im Wild. Auf der anderen Seite berichten die Auswertungen aus der Praxis von höheren Fluchtstrecken und schwierigeren Nachsuchen bei der Verwendung bleifreier Geschosse. Ganz offensichtlich ist die Werkstoffkunde nicht so weit, Munition zu liefern, deren Tötungswirkung mit der bisherigen Bleimunition vergleichbar wäre. Damit zeigt der Entwurf abermals seine Widersprüchlichkeit, denn er betont einerseits den Tierschutzaspekt, verbietet jedoch andererseits die Verwendung wirklich wirksamer Munition.

Darüber hinaus liegt die Kompetenz für eine entsprechende Regelung beim Bundesgesetzgeber, so dass die beabsichtigte Norm ohnehin unwirksam sein dürfte.

Zuletzt ist auf die erheblichen wettbewerbsrechtlichen Bedenken der EU im Hinblick auf die Förderung bleifreier Munition gegenüber bleihaltigen Fabrikaten zu verweisen.

b. Mindestkaliber

Das Verbot, Rehwild mit Munition unter 5,6 mm und einer Energie auf 100 m von 1000 Joule zu bejagen, wird auf Frischlinge erweitert, für deren Abschuss damit die .222 Rem zugelassen wird.

Stellungnahme:

Ein Frischling kann 50 kg und mehr wiegen. Für ein derart starkes Stück ist das Kaliber .222 Rem nicht geeignet, zumal mit einem bleifreien Geschoss. Wieder muss dem Entwurf der Vorwurf gemacht werden, den Tierschutz nur dort umzusetzen, wo er dazu verwendet werden kann, die Jagd zu erschweren oder unmöglich zu machen. Dient eine Regelung den angeblichen Zielen der Wildbekämpfung, so verzichtet der Entwurf schlanker Hand auch auf die Ziele des Tierschutzes.

c. Verbot der Baujagd

Die Baujagd auf Füchse und auf Dachse wird verboten.

Stellungnahme:

Der Entwurf greift hier in eine jahrhundertealte Jagdpraxis ein und beeinträchtigt dadurch die allgemeine Handlungsfreiheit im Sinne von Art. 2 Abs. 1 GG. Das rechtfertigt er mit dem Aufgraben von Bauen, ohne dabei einzukalkulieren, dass Fuchs und Dachs in dieser Hinsicht Unterbringungsopportunisten sind, die laufend andere Baue, Röhren oder Reisighaufen annehmen und umgestalten. Der Entwurf zeigt hier ein anthropomorphistisches Fehlbild von einer quasi heimatlichen Wohnung wie sie der Mensch kennt. Ebenso fehlerhaft ist die Vorstellung von

Beißereien zwischen Bauhund und Fuchs oder Dachs. „Beißereien“ stellt sich der Entwurf offenbar als etwas Schreckliches vor. Dabei ist es für den Fuchs täglicher Überlebenskampf mit anderen Prädatoren, ein absolut natürlicher Zustand.

Außerdem liegt eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung mit der Meutejagd vor, bei der regelmäßig Hunde von Wildschweinen geschlagen werden, die bei der Jagd nur ihrem natürlichen Trieb nachgehen, den der Jäger für sich nutzbar macht. Es ist nicht zu begründen, warum der Gesetzgeber eine Jagdausübung mit Hunden verbietet, während er die andere gestattet, wenn beide mit gesundheitlichen Risiken für den Hund einhergehen. Bei stringenter Bewertung dieser Auffassung ist es nur eine Frage der Zeit bis das zuständige Fachministerium unter Ausnutzung seiner Verordnungsermächtigung auch die Schwarzwildjagd mit Hundemeuten verbietet.

Sofern mehrfach darauf hingewiesen wurde, die Strecke am Bau sei verglichen mit anderen Jagdarten untergeordnet, so trägt dieses Argument nicht. Abermals sei festgestellt, dass es bei der Jagd nicht allein um die effektivste Form der Tötung geht, sondern um die allgemeine Handlungsfreiheit des Menschen, verbunden mit einem uralten Handwerk. Der Entwurf beendet ohne Not eine Jagdart und die dazugehörige Hundeausbildung, die außergewöhnlich spannend und ein klassisches Zusammenwirken zwischen Hund und Jäger ist. Sie greift damit in verfassungsrechtlich garantierte Freiheiten ein und behandelt dabei wesentlich gleiche Sachverhalte im Wesentlichen ungleich. Auch insofern ist der Entwurf verfassungswidrig.

d. Verbot der Lockjagd auf Rabenkrähen

Die Lockjagd auf Rabenkrähen außerhalb der Einzeljagd soll mit der Begründung verboten sein, dass „das nicht waidgerechte sportliche Massenschießen“ unterbunden werden soll.

Stellungnahme:

Hierbei handelt es sich um einen weiteren unzulässigen Eingriff in Art. 2 Abs. 1 GG. Die Krähenlockjagd ist per se waidgerecht. Sie unterscheidet sich nicht von anderen Formen der Lockjagd. Was der Entwurf unter „unwaidmännischer Massenschießerei“ versteht, bleibt im Dunklen. Es gibt nach diesseitiger Kenntnis keine Massenstrecken, die nur im Mindesten mit denen großer Treibjagden vergleichbar wären. Die vielerorts monierte Tarnkleidung bei der Krähenjagd ist Ausdruck der verfassungsrechtlich geschützten persönlichen Handlungsfreiheit.

Abermals verstößt der Entwurf gegen Art. 2 Abs. 1 GG.

e. Verbot der Lockjagd unter Verwendung von elektrischem Strom

Der Entwurf verbietet die „Lockjagd unter Verwendung von elektrischen Strom“, wobei hier explizit das sogenannte „Taubenkarussell“ erwähnt wird.

Stellungnahme:

Es gilt das oben zur Rabenvogeljagd Ausgeführte. Das Taubenkarussell ist eine akzeptable Form der Lockjagd und deshalb unter dem Aspekt der allgemeinen Handlungsfreiheit im Sinne von Art. 2 Abs. 1 GG zu erhalten. Das Verbot ist umso unsinniger, als derartige Lockmittel ohne weiteres mit Federkraft oder Magnetismus betrieben werden können. Abermals muss hier von einer völlig ausufernden Regelungswut des Entwurfs gesprochen werden.

f. Verbot des Abschusses wildernder Katzen

Ausdrücklich als sachliches Verbot aufgenommen und nicht mehr als Jagdschutz definiert ist das „Töten von Katzen“.

Stellungnahme:

Diese Restriktion greift in Art. 2 Abs. 1 GG in Zusammenhang mit Art. 14 Abs. 1 GG ein. Es darf einem Jagdausübungsberechtigten nicht das Recht genommen werden, sein grundrechtlich geschütztes Jagdausübungsrecht gegen wildernde Katzen zu schützen. Das würde auch einen Wertungswiderspruch und dadurch eine Ungleichbehandlung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 GG darstellen. Jeder Rechtsinhaber kann sich gegen die Beeinträchtigung seines Rechtsgutes unter Notwehr- und Notstandsaspekten wehren. Dieses Recht wird dem Jagdschutzberechtigten genommen, wenn er der Ausdünnung seines Fasanen-, Hasen- und Entenbesatzes tatenlos zusehen müsste, ohne dagegen vorzugehen. Dieser Eingriff in den Jagdschutz ist weder durch Rechte Dritter, noch durch die Staatszielbestimmung des Tierschutzes gerechtfertigt, denn die zu tötenden Katzen töten ihrerseits mehrere hundert Millionen von Vögeln und Kleintieren. Sie stellen damit eine erhebliche Belastung des Naturhaushaltes dar, die sich unter anderem auch auf die jagdbaren Arten bezieht. Insofern ist es unverständlich, dass gerade der Naturschutz, dem die Erhaltung der Rebhuhn- und Singvogelbestände am Herzen liegen müsste, eine solche Regelung unterstützt, die einerseits den Jagdschutz verbietet, andererseits keine hinreichenden ordnungsrechtlichen Alternativen für die Kennzeichnung von Katzen vorsieht, z. B. durch Registrierung, Chippen, etc.

g. Verordnungsermächtigung

§ 19 Abs. 3 des Entwurfs enthält eine Ermächtigung des Ministeriums, lediglich nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung die sachlichen Verbote des Abs. 1 und des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes zu erweitern. Hier wird beispielsweise die Verwendung von Bleischrot bereits genannt.

Stellungnahme:

Die Verordnungsermächtigung zu Gunsten des jeweiligen Fachministeriums verstößt in ihrer generellen Fassung gegen den Gesetzesvorbehalt, denn sie ist geeignet und

offenbar auch dazu bestimmt, ganze Wild- und Jagdarten der Nutzung des Jägers zu entziehen.

Es dürfte deshalb nur eine Frage der Zeit sein, bis über diese Verordnungsermächtigung weitere Jagdarten, die nicht in das Weltbild des Ministeriums passen, verboten werden, z. B. die Niederwildjagd generell, die Jagd mit dem Falken oder der Meute.

6. Jagd in Schutzgebieten

Neu geregelt wird mit § 20 des Entwurfs auch die Jagd in Naturschutzgebieten etc. Während im bisherigen Gesetz ausdrücklich nur die Jagd in Naturschutzgebieten erwähnt war, werden nunmehr auch FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete angesprochen. Hier soll sich zukünftig die Jagd „nach dem Schutzzweck der jeweiligen Gebiete“ richten.

Stellungnahme:

Während nach dem bisherigen § 20 Absatz 2 des LJagdG das Einvernehmen der obersten Jagdbehörde mit der zuständigen Landschaftsbehörde (Bezirksregierung) erforderlich war, soll zukünftig die Verordnungsermächtigung allein bei der obersten Jagdbehörde liegen. Der Entwurf stellt eine kalte Enteignung dar, denn er begrenzt a priori die Jagd in Schutzgebieten auf die Art und den Umfang, der dem Schutz nützt. Damit verkehrt sie die Mechanik von Grundrechtseingriff und Rechtfertigung in Grundrechtsausübung und Rechtfertigung.

7. Abschussplanung

§ 22 soll zukünftig so ausgestaltet sein, dass der Abschussplan für Rehwild entfällt und die Hegegemeinschaft beziehungsweise der Jagdausübungsberechtigte ansonsten für Schalenwild mit Ausnahme von Reh- und Schwarzwild grundsätzlich jährlich einen Abschlussplan einzureichen haben. Die Abschlusspläne für Muffel-,

und Sikawild sollen zukünftig nur Mindestabschlusspläne sein und überschritten werden könne. Sofern beispielsweise mit dem Abschlussplan dem „zu erwartende Wildschaden nicht hinreichend Rechnung getragen“ würde, soll die untere Jagdbehörde nach Anhörung der Forstbehörde lediglich im Benehmen mit dem Jagdbeirat einen Abschlussplan festsetzen, der „eine nachhaltige Verringerung des Wildbestandes“ gewährleistet.

Stellungnahme:

Diese Regelung greift in Art. 14 Abs. 1 GG ein, denn sie beeinflusst die autonome Planungskompetenz des Grundeigentümers, der nach seinem Ermessen die Betriebsziele auf den Bereich Wild und/oder Jagd ausrichten können muss. Außerdem macht diese Regelung ökonomische und ökologische Schäden in fehlerhafter Weise deckungsgleich, dabei bedeuten Schältschäden im Wald nicht notwendig eine nachteilige Beeinflussung des Naturhaushalts, sondern vornehmlich ein forstökonomisches Problem. Ist jedoch der Eigentümer bereit, einen Waldwildschaden zu Gunsten höherer Wildbestände hinzunehmen, dann kann er nicht anders behandelt werden als eine Person die durch ihre „ethische Ablehnung der Jagd“ zu erhöhten Wildbeständen führt. Insofern stellt die einseitige Bildung eines waldwirtschaftlichen Betriebsziels durch den Gesetzgeber eine Ungleichbehandlung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 GG zwischen Jagdwirtschaft und Forstwirtschaft und ethisch motivierten Jagdgegnern dar.

Die geradezu kreuzzugsartige Verfolgung von Mufflon und Sikawild durch Mindestabschusspläne ist Beleg für eine ideologisch aufgeheizte Jagdpolitik, die eine angemäÙte Deutungshoheit im Hinblick auf „gute“ und „böse“ Wildarten über das Eigentumsrecht des Grundbesitzers stellt, der auf diese Weise zur Exekution seiner Wildbestände gebracht werden soll. Auch insofern verstößt der Entwurf gegen Art. 14 Abs. 1 GG.

8. Jagdschutz

Der Jagdausübungsberechtigte hat in Notzeiten zwar weiterhin für eine „angemessene Wildfütterung“ zu sorgen, dies soll aber nun explizit nicht mehr für Schwarzwild gelten. Im Übrigen ist der bisherige Fütterungszeitraum in Notzeiten vom 1. Dezember bis zum 30. April verkürzt worden auf die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März. In § 27 Abs. 3 Nr. 9 wird die Anlage von Wildäckern im Walde verboten.

Die Tötung wildernder Hunde und Katzen ist – wie bereits angesprochen – ausgeschlossen beziehungsweise – bei Hunden eingeschränkt worden. Bei wildernden Hunden soll in Zukunft neben den bisherigen Kriterien durch den Jagdausübungs- beziehungsweise Jagdschutzberechtigten geprüft werden, ob der Hund „in der Lage“ ist, das „Wild zu beißen oder zu reißen“ und ob „andere mildere und zumutbare Maßnahmen des Wildtierschutzes nicht erfolgversprechend“ sind. Darüber hinaus soll zukünftig das Wildern durch diverse Beweismitteln zu belegen sein.

Stellungnahme:

Dem Entwurf ist der Vorwurf zu machen, den angeblich von ihm als Zielsetzung betrachteten Tierschutz teilbar zu gestalten. In schweren Notzeiten leiden alle Wildarten am Nahrungsmangel, auch das Schwarzwild. Es ist kein Grund ersichtlich, es von der Fütterung auszunehmen. Bislang wurden Verstöße gegen die Verpflichtungen zur Wildfütterung in Notzeiten durch die untere Jagdbehörde sanktioniert. Die entsprechende Ermächtigung ist aber im Entwurf des neuen Jagdgesetzes aufgehoben worden. Damit erklärt das Ministerium augenscheinlich, dass es hier eine Fütterung in Notzeiten gerade nicht will.

Das Jagdschutzrecht wird faktisch leerlaufen. Unabhängig davon stellt das Verbot der Tötung wildernder Katzen bei gleichzeitiger Ermöglichung der Tötung wildernder

Hunde eine Ungleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte dar, die im Sinne von Art 3 Abs. 1 GG unzulässig ist.

9. Jedermann-Aufnahmerecht für krankes Federwild

Für „krankes Federwild“ wird in § 28 Abs. 2 eine Berechtigung ausgesprochen, dieses „aufzunehmen“ und an die „jagdausübungsberechtigte Person“ oder eine „Auffangstation“ zu übergeben.

Stellungnahme:

Diese Ermächtigung wird dazu führen, dass selbsternannte Wildschützer das freie Betretungsrecht der Landschaft und des Waldes nutzen, um Wildtiere an sich zu nehmen. Eine Beweisführung im Sinne von § 292 StGB wird dadurch unmöglich gemacht.

10. Jagdhundebildung

Unter dem bisher kurz gefassten § 30 wird weiterhin die Verwendung brauchbarer Jagdhunde geregelt.

- Das sogenannte Überjagen bei Bewegungsjagden soll grundsätzlich keine Störung der Jagdausübung mehr darstellen.
- Darüber hinaus sollen bei Bewegungsjagden im Januar keine Jagdhunde mehr eingesetzt werden dürfen.
- Die Ausbildung von Jagdhunden darf nach dem Entwurf nur noch an flugfähigen Stockenten vorgenommen werden.
- Bei der Ausbildung in sogenannten Schliefenanlagen sollen nur noch die „Duftspur eines lebenden Fuchses“ gearbeitet werden dürfen, ohne dass Sichtkontakt besteht.

Stellungnahme:

Die vorstehenden Restriktionen des Jagdhundeeinsatzes sind jagdfachlich nicht zu rechtfertigen. Das Überjagen mit Hunden muss eine Störung der Jagdausübung darstellen, ansonsten wird die Grenze zur zielgerichteten Ausnutzung von Nachbarjagdbezirken für den eigenen Jagderfolg überschritten und die Grenze zu § 292 StGB verwischt. Wer will sonst festlegen, ob Hunde zufällig oder bewusst in den Nachbarjagdbezirk geschickt wurden?

Der Einsatz von Hunden bei Bewegungsjagden im Januar ist witterungsabhängig nicht zu beanstanden. Will man die Störung der Stoffwechselruhe ausschließen, so müsste generell auf Bewegungsjagden verzichtet werden. So aber findet eine Beunruhigung statt, ohne wenigstens für eine hinreichende Erfolgsaussicht zu sorgen.

Die Teilimmobilisierung der Ente und die Schliefenanlage sind für eine effektive Hundeausbildung notwendig, die ihrerseits im Endeffekt dem Tierschutz dient. Abermals ist dem Gesetz der Vorwurf der Widersprüchlichkeit zu machen, denn er folgt Tierschutzaspekten nur in den Fällen, die der Weltanschauung der jeweiligen Interessenvertretung entsprechen. Die Ausbildung zu einer tierschutzgerechten Jagd wird hingegen unmöglich gemacht. Dies stellt abermals einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit im Sinne von Art. 2 Abs. 1 GG dar.

11. Aussetzen von Wildtieren

§ 31 soll dahin gehend ergänzt werden, dass das Aussetzen heimischer Tierarten zum Zwecke der Bestandsstützung etc. nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Jagdbehörde zulässig sein soll. Die Genehmigung darf dabei nur erteilt werden, wenn gleichzeitig biotopverbessernde Hegemaßnahmen nachgewiesen wurden und die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung ihr Einvernehmen erteilt hat.

Stellungnahme:

Der Entwurf greift damit abermals in Art. 2 Abs. 1 GG ein, da er das zur Jagdausübung gehörende Auswildern quasi unmöglich macht. Insofern ist auf die Entscheidung des OVG Schleswig-Holstein vom 19. März 1993 zu verweisen, wonach eine übertrieben lange Dauer zwischen Aussetzen und Bejagung unverhältnismäßig ist. Schließlich darf man auch die im gleichen Jahr geschlüpften Wildkücken bejagen. Aus Tierschutzgründen gibt es insofern keinen vernünftigen Grund, einen Unterschied zu eingesetzten Tieren zu machen.

12. Vertretung der Jägerschaft

Im § 52 war bislang geregelt, dass eine Vereinigung von Jägerinnen und Jägern von der obersten Jagdbehörde entsprechend anzuerkennen ist, wenn sie mehr als 1/3 der Jagdscheininhaber im Land vertritt. Zukünftig soll diese Mitgliederquote entfallen, mit der ausdrücklichen Zielsetzung, dass auch der Ökologische Jagdverband (ÖJV) als Vereinigung der Jäger anzuerkennen ist.

Stellungnahme:

Eine solche Regelung führt dazu, dass auch die praxisfernste und mitgliederärmste Splittervereinigung eine jagdrechtliche Rolle spielt, wenn sie sich nur mit der Thematik Jagd irgendwie befasst. Hier muss dem Entwurf der Vorwurf einer echten Klientelpolitik gemacht werden, um unabhängig von der Zahl vertretener Jäger den ÖJV und vergleichbare Kleinstorganisationen in die jagdrechtlich relevanten Gremien zu hieven.

13. Schießnachweis

Gem. § 55 soll zukünftig zur Teilnahme an Bewegungsjagden ein sogenannter Schießnachweis zu erbringen sein, dessen Ausgestaltung sich das Ministerium vorbehält und dessen Fehlen eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Stellungnahme:

Diese Voraussetzungen dürften in ihrer konkreten Ausgestaltung schlichtweg den ein oder anderen ungeübten oder älteren Jagdscheininhaber von der Teilnahme an Bewegungsjagden abhalten. An dieser Stelle kann auf die aktuelle landesweite Debatte zum Schießnachweis verwiesen werden. Im vorliegenden Fall handelt es sich aber nicht um eine Teilnahme am Schießen, sondern um eine veritable Prüfung, die auch für Jagdgäste aus anderen Bundesländern gilt und deshalb schon auf praktische Probleme stoßen dürfte. Die Schießstätten sind auf derartige Auslastungen nicht eingestellt. Häufig gibt es gar keine Bahnen für den Nachweis auf den laufenden Keiler. Letztlich greift diese Regelung in das gesamte Jägerprüfungswesen ein und kollidiert deshalb mit § 15 BJagdG, da sie erstmals eine lebenslang zu wiederholende „Jagdteilprüfung“ vorsieht. Die Ermächtigungsnorm für das Ministerium, die Nachweisgrenzen zu erhöhen, öffnet dabei überhöhten Anforderungen Tor und Tür. Unter diesem Aspekt liegt ein Verstoß gegen Bundesrecht vor.

14. Totschlagfalle

Totschlagfallen sollen in Zukunft gänzlich verboten werden und für die Benutzung von Lebendfallen soll ein vorheriger Ausbildungslehrgang für die Fangjagd erforderlich sein.

Stellungnahme:

Das Verbot der Totschlagfalle ist unbegründet und greift in Art. 2 Abs. 1 GG ein. Ohne jagdwissenschaftliche Begründung wird damit eine bewährte Jagdart unmöglich gemacht. Der Hinweis auf Fehlfänge ist insofern untauglich, denn auch moderne Totschlagfallen fangen selektiv. Zugleich eröffnet auch hier die Verordnungsermächtigung dem Ministerium die Möglichkeit, auch Lebendfangfallen zu verbieten, z. B. mit der Begründung, dass der Verlust der Freiheit für ein Wildtier einen zu hohen Stress auslösen und damit dem Tierschutz widersprechen würde.

15. Anlage von Kirrungen

Bei der Anlage von Kirrungen soll es zukünftig nicht mehr ausreichen, die Lage der KIRRUNG anzugeben. Vielmehr soll hier eine entsprechende Angabe mit GPS-Koordinaten einschließlich Längen- und Breitengrad „jeweils in Grad und Bogenminuten mit drei Dezimalstellen“ erfolgen. Darüber hinaus wird die Kirrmenge auf 500 ml beschränkt.

Stellungnahme:

Die beabsichtigte Regelung stellt einen weiteren unangemessenen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit im Sinne von Art. 2 Abs. 1 GG dar, denn sie macht eine effektive Kirrjagd quasi unmöglich. Die zulässige Menge an Kirrmaterial ist so gering, dass der Kirrerfolg nicht gesichert ist. Insofern ist bei ausufernden Mais- und Rapsanbauflächen nicht nachvollziehbar, welche Nachteile ein derart kleiner KIRRUNGSEINTRAG für die Natur haben soll.

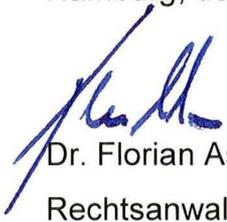
16. Jagdsteuer

Über eine Änderung von § 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes soll den Kreisen und kreisfreien Städten ermöglicht werden, zukünftig wieder eine Jagdsteuer in Höhe von bis zu 20% der Pacht zu erheben.

Stellungnahme:

Es ist unter Fiskalwissenschaftlern unstrittig, dass die Jagdsteuer eine der uneffektivsten Steuerquellen überhaupt ist. Ihr Aufkommen deckt gerade den mit der Erhebung verknüpften Aufwand ab. Im Gegenzug ist anzunehmen, dass die Jägerschaft sich aus ihrem freiwillig erbrachten Leistungsangebot der Versorgung von Unfallwild zurückzieht, nachdem erst vor kurzer Zeit die Jagdsteuer abgeschafft wurde und nun wieder eingeführt wird.

Hamburg, den 13. Januar 2015



Dr. Florian Asche
Rechtsanwalt